

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 26. July.

(Donnerstag.)

1810.

N<sup>o</sup>. 89.

In der wegen Ertheilung öffentlicher Patente und Reise-Pässe unterm 2ten April 1800 emanirten Verordnung ist den Beamten zwar die Befugniß ertheilt worden, unter die ihnen producirt werdende Collectien-Patente auf den Fall, daß wegen deren Richtigkeit kein Zweifel vorliegt, die Worte:

„passirt, jedoch ohne collectiren zu dürfen“

setzen zu können; da aber nach Maasgabe der neueren Landesherrlichen Verordnung vom 11ten März vorigen Jahrs den Beamten die Ausfertigung von Reise-Pässen nicht mehr zusteht, und daher auch hinsichtlich jener vorerwähnten Befugniß eine anderweite und abändernde Bestimmung erforderlich ist: so findet man sich bewogen, sämtlichen Beamten, sowohl der Großherzoglichen alten, als auch Entschädigungs- und neuen Souverainetés-Länder, hierdurch ohne Ausnahme zu befehlen, sich nicht nur aller und jeder Ausstellung von Sammel-Patenten, unter welcher Form es auch sey, sondern auch der Vertheilung oder Subscription der ihnen vorkommenden Patente dieser Art zu enthalten.

Nur allein den Großherzoglichen Regierungs-Kollegien dahier, zu Gießen, und Rensberg wird und ist gestattet, in besondern dazu geeigneten Fällen, nach zuvorberst von den einschlägigen Beamten eingelegten Berichten, jedoch nur Einwohnern und Unterthanen in der — ihrer Administration anvertrauten Provinz die Erlaubniß, innerhalb oder in einem gewissen Bezirk derselben zu collectiren — zu ertheilen, und denselben die erforderliche Sammel-Patente auszufüllen, in allen denjenigen Fällen aber, in welchen entweder von deren Erstreckung auf andere Provinzen oder Distrikte des Großherzogthums die Frage ist, oder wo Ausländer um Concession zum Collectiren in den Großherzoglichen Staaten oder einem Theil derselben nachsuchen, haben die Regierungen jedesmal vorerst bei dem Großherzoglichen Geheimen Ministerium berichtlich anzufragen, und hierunter die erfolgende Entschließung abzuwarten.

Die an Ausländer etwa bewilligt werdende Concessionen haben die Regierungen jedesmal unter die producirt gewordene Collectien-Patente setzen und denselben das größere Regierungs-Stempel nebst der Unterschrift des Secretarii beifügen zu lassen, darin zugleich die Zeit, wie lange das Collectiren erlaubt wird, und der Distrikt, innerhalb welchem collectirt werden darf, bestimmt anzumerken, so wie dagegen auch, wenn ein ausländischer Collectant die Erlaubniß nicht erhält, dieses ebenfalls auf denselben besitzendes Sammel-Patent, nebst der Reise-Route, die er aus dem Land zu nehmen hat, beigesetzt werden muß.

Sollte nun ein solcher Collectant ausser der ihm vorgeschriebenen Route — oder jemand ausser dem ihm bezeichneten Distrikt — oder mit einer Erlaubniß, deren Termin bereits abgelaufen — oder wohl gar ohne ausdrückliche Erlaubniß, oder mit einem verfälschten Patent im Lande angetroffen werden; So haben die einschlägige Beamten einen solchen Collectanten sogleich arretiren zu lassen, ihm das erwirgte Patent abzunehmen, und mit Beischluß des Untersuchungs-Protokolls an die ihnen vorgesetzte Regierung zur Bestimmung der Strafe zu berichten.

Uebrigens haben nach der bisherigen Erfahrung zuweilen auch Geistliche und andere Diener in den Großherzoglichen Staaten sich erlaubt, zwar nicht in förmlichen Sammel-Patenten, doch aber in solchen schriftlichen Einladungen und Empfehlungen, welche zu dem nemlichen Zweck führen, die Mild-

